

Die Vollmachten der 1122 tätigen Legaten unterschieden sich von denjenigen der 1119 eingesetzten insofern erkennbar, als der Friedensvertrag von ihnen ohne Rücksprache mit dem Papst und ihren Kollegen auszuhandeln sowie schriftlich zu fixieren war und die *absolutio* und *susceptio* des Kaisers diesmal nicht nur vorbereitet, sondern durch Lambert von Ostia *per auctoritatem apostolicam* tatsächlich vollzogen wurde⁸³. Der einzige Anhaltspunkt dafür, daß nicht sämtliche hier aufgezählten Maßnahmen wie 1119 zur Vorbereitung des päpstlich-kaiserlichen Treffens und damit zur eigentlichen „Ratifizierung“ des Friedensvertrages dienen sollten, ist das Heinricianum selbst, denn es wurde, wie schon eingangs gesagt, den Legaten mit den Namen der Zeugen, mit der Rekognition des Kanzlers, mit der Unterfertigung des Kaisers und dessen Goldbulle ausgehändigt⁸⁴. Auf die gleichzeitige Vertragserfüllung, auf die 1111 und 1119 jeweils so viel Wert gelegt worden war, verzichtete man 1122 zugunsten einer einseitigen Vorleistung Heinrichs⁸⁵. Daß die Legaten dabei einer spontanen

Eifer Bischof Wilhelms herauszustellen, SCHILLING, Guido (wie Anm. 3) S. 417 ff.

83) Die Binde- und Lösegewalt auch gegenüber Königen konnte an Legaten delegiert werden. Beispielsweise war Kardinalbischof Richard von Albano 1104 von Paschalis II. beauftragt worden, den gebannten französischen König Philipp I. zu absolvieren, vgl. Theodor SCHIEFFER, Die päpstlichen Legaten in Frankreich vom Vertrag von Meerssen (870) bis zum Schisma von 1130 (Historische Studien 263, 1935) S. 174. Richard entzog sich dieser Aufgabe. Ein Jahr später verlangte Heinrich IV. in Ingelheim, Richard solle ihn von der Exkommunikation befreien, wurde aber unter Hinweis auf mangelnde Kompetenzen für einen solchen Schritt von diesem nach Rom verwiesen, vgl. SERVATIUS, Paschalis (wie Anm. 52) S. 191 ff. Aus den Berichten über den Frieden von Venedig 1177 wissen wir, daß Barbarossa vor dem ersten Zusammentreffen mit Alexander III. durch päpstliche Legaten vom Bann gelöst wurde, vgl. dazu zuletzt HACK, Empfangszeremoniell (wie Anm. 15) S. 650 f. Friedrich II. wurde im Verlauf der Vorverhandlungen zum Frieden von S. Germano unmittelbar vor der Begegnung mit dem Papst durch dessen Legaten in Anagni vom Kirchenbann befreit, vgl. GOEZ, Beschränkungen (wie Anm. 72) S. 535; HACK, S. 547 f.

84) Daß es sich bei dem von Ekkehard erwähnten *scriptum* tatsächlich um das originale Heinricianum handelt, ist wohl nicht zu bestreiten; in der *apud Lobweisen* 1122/23 ausgestellte Urkunde Heinrichs V. für das Kloster Cappenberg (STUMPF 3182; ed. Roger WILMANS, Die Kaiserurkunden der Provinz Westfalen 2, 1, bearb. von Friedrich PHILIPPI (1881) Nr. 214 S. 281 ff.; dazu Manfred PETRY, Die ältesten Urkunden und die frühe Geschichte des Prämonstratenserstiftes Cappenberg in Westfalen [1122–1200], AfD 18 [1972] S. 143–289, hier S. 240 ff.) ist die Zeugenreihe größtenteils mit derjenigen im Heinricianum identisch: fünf Zeugen fehlen und zwei sind hinzugekommen, vgl. PETRY, S. 244.

85) Zu den Verhandlungen von 1111 vgl. die *Relatio registri Paschalis*: MGH